

Von der KSI-Redaktion für Sie nachgefragt:

Wie sind Gläubigerbefriedigung und Betriebserhaltung durch die übertragende Sanierung zu gewährleisten?

Beantwortet von Peter Depré*

KSI-Redaktion: Kann aufgrund des Rückgangs der Zahl der Unternehmensinsolvenzen Entwarnung gegeben werden?

Depré: Trotz des aktuellen Rückgangs der Unternehmensinsolvenzen ist deren Zahl nach wie vor hoch. Von besonderer praktischer Bedeutung ist daher das Ziel des Insolvenzrechts, eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu erreichen. Im Spannungsfeld zwischen einer Haftungsrealisierung zu Gunsten der Gläubiger steht die Möglichkeit der Sanierung des insolventen Rechtsträgers. Die Sanierung und Reorganisation des Rechtsträgers mittels eines Insolvenzplans ist in der Praxis die Ausnahme.

KSI-Redaktion: Woran liegt das?

Depré: Das hat verschiedene Gründe: So müssen nicht nur Betriebsstruktur und Branche, Produkt und Marketingstrategien stimmen, sondern es bedarf vor allem der Unterstützung des Sanierungskonzepts durch die Gläubiger und ihr Vertrauen in dessen Gelingen. Fehlt aber diese vertrauensvolle Unterstützung durch die Gläubiger oder ist der Insolvenzplan keine wirtschaftlich günstigere Alternative für die beteiligten Gläubiger als andere Möglichkeiten der Krisenbewältigung, eröffnen sich dem Insolvenzverwalter weitere Gestaltungsmöglichkeiten, eine „Sanierung“ des Betriebs zu realisieren und so dessen endgültige Zerschlagung zu vermeiden.

KSI-Redaktion: Welche sind das?

Depré: Bereits zu Beginn der 80iger Jahre beschrieb Karsten Schmidt in einem vielbe-

achteten Aufsatz die Möglichkeit der sog. „übertragenden Sanierung“. Nach Schmidt stellt sie ein Konzept dar, nach dem vorhandene Beträge für die Gründung einer neuen GmbH verwendet werden sollten, die dann das Unternehmen mit Anlage- und Umlaufvermögen zum Zerschlagungswert aus der Masse erwirbt. Mit anderen Worten: Es geht um die Veräußerung der Assets des Betriebs ohne Übernahme der Altverbindlichkeiten an einen anderen Rechtsträger. Die Entkopplung des bisherigen Unternehmensträgers vom operativen Betrieb rettet letzteren mit der Konsequenz, dass die Betriebsorganisation und die operative Einheit des Betriebs (ganz oder teilweise) ohne „Altlasten“, also Verbindlichkeiten des insolventen Unternehmens, neu am Markt unter anderer Rechtsträgerschaft starten kann. Dadurch werden nicht nur Arbeitsplätze, Know-how und Kundenbeziehungen erhalten, sondern es können über den Zerschlagungswerten liegende Werte erzielt werden und Auslaufkosten aus Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Kosten für Räumung und Entsorgung u. ä. entfallen oder werden minimiert. Je nach Einzelfall sind auch Kombinationen von Zerschlagung, übertragender Sanierung und Insolvenzplan denkbar.

KSI-Redaktion: Sie sind stellvertretender Vorsitzender des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS). Inwieweit kann das ZIS in diesem Zusammenhang unterstützend tätig werden?

Depré: Mit Fragestellungen, die sich aus dem für die Praxis so wichtigen Institut der über-

tragenden Sanierung ergeben, will sich das ZIS auf dem 3. Mannheimer Insolvenzrechtstag ausführlich beschäftigen. Hierzu konnten – wie schon in der Vergangenheit – ausgewiesene Experten aus verschiedensten Bereichen als Referenten gewonnen werden. Im Rahmen des diesjährigen Themenschwerpunkts „Übertragende Sanierung“ wird Herr Prof. Dr. Georg Bitter sich mit den insolvenzrechtlichen Grundlagen im Rahmen der übertragenden Sanierung befassen. Herr Dr. Bertram Zwanziger, Richter am BAG, wird die Auswirkungen und Risiken des § 613a BGB im Hinblick auf die übertragende Sanierung behandeln. In nur wenigen Fällen will der Erwerber in alle Rechte und Pflichten, die zum Zeitpunkt des Überganges aus Arbeitsverhältnissen bestehen, eintreten. Das Ziel der Arbeitsplatzhaltung und der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung wird durch § 613a BGB häufig wenn nicht verhindert, so doch zumindest behindert, da Investoren und Erwerber abgeschreckt werden. Inwieweit die Rechtsprechung des BAG z. B. über Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Sozialplanmodelle u. a. hier dennoch sinnvolle Möglichkeiten der übertragenden Sanierung zulässt, wird Gegenstand der Betrachtungen von Dr. Zwanziger sein. Die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der übertragenden Sanierung, insbesondere in Bezug auf die „Altgesellschafter“, deren Verhaltens- und Einflussmöglichkeiten sowie Haftungsrisiken, wird Herr Prof. Dr. Carsten Schäfer (Universität Mannheim) in seinem Vortrag darstellen. Abgerundet wird die diesjährige Schwerpunktveranstaltung zur „übertragenden Sanierung“ durch Betrachtungen von Herrn StB/RA Dr. Göran Berger. Er wird die diesbezüglichen Regelungstechniken in der Praxis erläutern und dabei insbesondere auf steuerliche Fragestellungen und Haftungsfragen, z. B. nach § 25 HGB und nach § 75 Abs. 2 AO, eingehen.

KSI-Redaktion: Vielen Dank für Ihre detaillierten Informationen; auf die weiteren Themen Ihrer Tagung am 15. 6. 2007 weisen wir gerne in unserer Rubrik Veranstaltungen auf S. 144 hin.

* RA/Fachanwalt für Insolvenzrecht und Wirtschaftsmediator Peter Depré ist Senior von depré RECHTSANWÄLTE, Mannheim, und stellvertretender Vorsitzender des Zentrums für Sanierung und Insolvenz an der Universität Mannheim e.V. (ZIS).